40.000 Euro Pensionsverlust wegen verspäteter Antragsstellung – Volksanwalt Kostelka fordert verschuldensunabhängigen Herstellungsanspruch nach deutschem Vorbild

Seit einem Arbeitsunfall vor 30 Jahren ist der heute 59-jährige Herr G. schwer behindert und sitzt im Rollstuhl. Aufgrund seiner früheren Arbeitsaufenthalte im Ausland bezieht er eine kleine Erwerbsunfähigkeitsrente aus Deutschland und eine Invaliditätspension der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) aus Österreich. Im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung wurde Herr G. im Februar 2009 von der PVA erstmals angehalten, auch einen Antrag für EWR-Neufeststellung einzubringen. Kurz danach erhält Herr G. einen Bescheid, der ab März 2009 eine wesentlich höhere Invaliditätspension ausweist. Als Herr G. dazu weitere Informationen einholt, wird ihm mitgeteilt, dass 1994 eine EWR-Verordnung in Kraft getreten ist, die bei Wanderarbeitnehmern in vielen Fällen zu einer Pensionserhöhung geführt hat. Hätte Herr G. den Antrag auf Neufeststellung bis Ende 1995 gestellt, wäre seine österreichische Pensionsleistung bis März 2009 um insgesamt €40.000,- höher gewesen. Herr G. ist überzeugt, dass er niemals auf die Möglichkeit einer Neuberechnung seiner Ansprüche hingewiesen worden ist. Eine Klage auf Nachzahlung der ausstehenden Summe wird vom Landesgericht Klagenfurt jedoch abgewiesen. Laut Gesetz kann die neu berechnete Pension erst ab Antragsstellung, nicht aber rückwirkend ausbezahlt werden. Eine Verpflichtung der Versicherungsträger, von sich aus tätig zu werden und Pensionsbezieher über die neue Rechtslage und die Möglichkeit der Beantragung einer Neuberechnung der Pension zu informieren, ist in der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 nicht vorgesehen.

Ein Vertreter der Pensionsversicherungsanstalt erklärte in der Sendung, dass man in der Pensionsversicherung gesetzlich strikt an das Antragsprinzip gebunden sei. Volksanwalt Kostelka verwies darauf, dass Personen, die nicht oder nur mangelhaft informiert sind, keine oder verspätete Anträge stellen und dadurch finanziellen Schaden erleiden. Davor sind vor allem kranke, behinderte, ältere oder sozial benachteiligte Personen betroffen, die häufig keinen ausreichenden Zugang zu Informationen haben und in geringerem Maße über die Ressourcen verfügen, die man zur wirksa-

men Geltendmachung und Durchsetzung von Rechten, welche man im Einzelnen selbst nicht genau kennt, braucht. Er plädierte dafür, ähnlich wie in Deutschland eine Informationspflicht der Versicherungsträger sowie einen verschuldensunabhängigen, sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruch bei Verstoß gegen die Informationspflicht gesetzlich zu verankern und kündigte an, diesen Vorschlag auch im Nationalrat zur Diskussion zu stellen. Volksanwalt Kostelka wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass für Herrn G. eine Lösung gefunden wird. Die PVA sicherte zu, nochmals zu prüfen, ob nicht ein früherer Antrag von Herrn G. in sozialer Rechtsanwendung als Antrag auf EWR-Neufeststellung der Pension gewertet werden könne.

Nachgefragt: Mutter verschwindet nach Scheidung mit Tochter nach Rumänien, Vater kämpft weiter um Obsorge

Nach der Scheidung wurde Herrn K. von einem Pflegschaftsgericht die alleinige Obsorge für seine Tochter zugesprochen. Daraufhin verschwand aber seine ehemalige Frau mit der gemeinsamen 2-jährigen Tochter aus Salzburg und floh in ihr Heimatland Rumänien. Herr K wandte sich an die Volksanwaltschaft, um den von ihm nach dem Haager Kinderrückführungsübereinkommen (HKÜ) gestellten Rückführungsantrag zu beschleunigen. Bereits in der Sendung im Juli betonte Volksanwalt Kostelka, dass eine Anerkennung der österreichischen Gerichtsentscheidung eine sofortige Rückgabe des Kindes gemäß diesem Abkommen garantieren würde und forderte das Justizministerium auf, dem Anliegen des Beschwerdeführers entsprechend Nachdruck zu verschaffen.

Mehrere Monate nach der Sendung berichtet nun der Anwalt der Mutter von einem für seine Mandantin in Rumänien erwirkten Urteil. Das Kind sei nach Meinung des rumänischen Berufungsgerichtes nun nicht nach Österreich auszuliefern, da die Obsorge zugunsten des Vaters aufgehoben und der Kindsmutter zugesprochen worden sein soll. Volksanwalt Kostelka stuft die derzeitige Situation als äußert unerfreulich ein. In zweiter Instanz sei in Rumänien die Rückführungsforderung aus Österreich aufgehoben worden, wobei die Gründe dieser Entscheidung mangels Ausfertigung und Übersetzung des Urteils in Österreich noch gar nicht bekannt sind.

Einen kleinen Hoffnungsschimmer für Herrn K. gibt es noch. Nach Art. 11, Abs. 8 EheVO kann eine im Entführungsstaat verweigerte Rückführungsanordnung durch eine spätere Entscheidung im Herkunftsstaat ersetzt werden. Bedingung hierfür ist grundsätzlich die Stellung eines Sorgerechtsantrages binnen drei Monaten ab Mitteilung der verweigerten Rückführung bei den Gerichten des Herkunftsstaates. Da beim BG Salzburg bereits ein entsprechendes Obsorgeverfahren läuft, könnte das BG Salzburg wiederum dem Kindesvater die Obsorge übertragen und ungeachtet der Entscheidung des rumänischen Gerichtes die Rückführung des Kindes nach Österreich anordnen.

Dennoch "versteht der Beschwerdeführer die Welt nicht mehr". Faktum ist jetzt, dass die Kindesmutter mit dem gemeinsamen Kind zumindest vorläufig in Rumänien bleiben kann. Herr K. müsste zudem einen gesonderten Antrag auf Einräumung eines Besuchsrechtes in Rumänien stellen, weil er seine Tochter schon seit rund einem Jahr nicht mehr gesehen hat. Volksanwalt Kostelka wird diesen Fall weiter verfolgen.